

Autohausticker: Recht

Ausgabe 10/ August 2011

Neues zum (Auto-) Kaufrecht - Teil I



RA Volker Simmer
Gesellschafter & Autor

In **zwei aktuellen Urteilen** haben sowohl der **Bundesgerichtshof** (BGH), als auch der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) zwei bislang ungeklärte Streitfragen des zum 1.1.2002 „runderneueren“ Kaufrechts entschieden.

Zum einen ging es um die Frage, wo denn die gem. § 439 BGB vom gewerblichen Verkäufer im Falle eines Sachmangels geschuldete Nacherfüllung durchzuführen ist (dazu in diesem Newsletter). Zum anderen war zu entscheiden, ob der gewerbliche Verkäufer einer mangelbehafteten Kaufsache zusätzlich zu der Nacherfüllung als solches - also entweder der Nachlieferung einer mangelfreien Kaufsache oder der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) - auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgelieferten oder nachgebesserten mangelfreien Kaufsache schuldet (dazu im kommenden Newsletter). Die - durchaus gegenläufigen - Entscheidungen der beiden Gerichte werden für gewerbliche Verkäufer letztlich Kostenmehrbelastungen nach sich ziehen:

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13.04.2011 (Az. VII ZR 220/10):

Der Entscheidung des Bundesgerichtshof lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die in Frankreich wohnenden Käufer erwarben in Deutschland einen neuen Camping-Faltanhänger, an dem sich in der Folgezeit - unstreitig - Mängel zeigten. Die Käufer verlangten nun vom in Deutschland ansässigen Verkäufer unter Fristsetzung, dass er den Anhänger zum Zwecke der Mängelbeseitigung am Wohnort der Käufer in Frankreich abhole. Als die Abholung des Anhängers letztlich scheiterte, erklärten die Käufer den Rücktritt vom Vertrag und verlangten vom Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Rücktritt unwirksam sei und die Käufer daher auch keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises hätten. Der Verkäufer sei, entgegen der Ansicht der Käufer, zumindest dann nicht verpflichtet, die Kaufsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung beim Käufer abzuholen, wenn die Parteien des Kaufvertrages keine Vereinbarung hinsichtlich des sog. Erfüllungsortes getroffen hätten. Lasse sich weder aus den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen, noch aus der Natur des Schuldverhältnisses ein Erfüllungsort ableiten, sei der Erfüllungsort letztlich an dem Ort anzusiedeln, an welchem der Verkäufer zum Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung gehabt habe. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist dort dann auch die Nacherfüllung, sei es in der Form der Nachlieferung, sei es in der Form der Nachbesserung, durchzuführen.

Mit dieser Entscheidung tritt der Bundesgerichtshof einer Tendenz in der obergerichtlichen Rechtsprechung entgegen, wonach die Nacherfüllung grundsätzlich dort durchzuführen sei, wo sich die Kaufsache bestimmungsgemäß befinde, nämlich in aller Regel beim Käufer. Gleichwohl wird abzuwarten sein, ob sich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes positiv für gewerbliche Verkäufer auswirken wird. Zum einen werden private Käufer von gewerblichen Verkäufern eine dezidierte Vereinbarung darüber verlangen, wo denn die Nacherfüllung durchzuführen ist und davon evtl. auch ihre Kaufentscheidung abhängig machen. Zum anderen ist es in hohem Maße fraglich, ob diese Ansicht des Bundesgerichtshofes einer Überprüfung durch den - wesentlich verbraucherfreundlicheren - Europäischen Gerichtshofes standhält.

Wir halten Sie insoweit mit diesem Newsletter auf dem Laufenden. (Teil II folgt...)

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten

Direktkontakt: 150,-€

Expressantwort: 120,-€

Schnellantwort: 90,-€

zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passwordhotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen